

Das Klosters Heiligengrabe und die Reformation

Die Reformation in Brandenburg zeigte, wie auch in anderen deutschen Territorien, eine eigene Ausprägung. In der Mark traf Martin Luthers Lehre auf ein reformationsfeindliches Klima. Joachim I., von 1499 bis 1535 Kurfürst von Brandenburg, erwies sich als entschiedener Gegner des Reformators. Er hatte frühzeitig erkannt, dass Luthers Lehre die Grundfragen der Kirche berührte. Überliefert ist eine persönliche Begegnung Joachims I. mit Martin Luther auf dem Wormser Reichstag im Jahre 1521. An diesem hatte der Kurfürst nicht nur teilgenommen, er war es, der Luther die entscheidende Frage stellte: *„Herr doctor, so vil ich vormerk, so habt ir gesagt, ir welt von euerm vornemen nit absten, ir werdet dan durch gegrundete schrift anders unterweiset“*. Und Luther gab ihm zur Antwort: *„Gnedigster herr, ja oder durch helle ursach¹, ja, er werde nur von seinen Überzeugungen und Vorhaben ablassen, wenn er durch die Heilige Schrift oder durch klare, einleuchtende Gründe davon überzeugt werde.*

Joachim I. verschloss sein Land vor der Reformation. Er folgte zwar dem von Kaiser Karl V. angestrebten inneren Religionsfrieden, machte aber in seinen kurfürstlichen Landen keinerlei Zugeständnisse. 1524 verbot er seinen Untertanen das Lesen des von Luther ins Deutsche übersetzte Neuen Testaments, dass – so der Kurfürst – *„viele hundert irrthumer“* enthalte und nur *„irrthum und unheil“²* anrichte. Er untersagte 1525, Luthers Schriftgut zu lesen und 1527 das Singen der Lieder, die Luther und seine Anhänger komponiert und getextet hatten. Auch die Eheverbindung des Kurprinzen Joachim (II.) wurde sorgfältig geplant. Bei dessen Heirat mit der strenggläubigen Tochter des polnischen Königs spielten nicht nur dynastische, sondern auch konfessionelle Gründe eine gewichtige Rolle; der alte Glaube sollte gesichert werden.

In Luther sah Joachim I. einen Ketzer und jede Hinwendung zur Reformation wertete er als Ungehorsam gegen sich und gegen die Kirche. Trotz der Verbote des Kurfürsten gelangten die Lehren Martin Luthers durch Flugschriften, durch reisende Buchhändler, Studenten und in Wittenberg ausgebildete Theologen in die Mark Brandenburg. Als Joachim II. im Jahre 1535 seinen Vater beerbte, änderte sich das Klima gegenüber der Reformation grundlegend. Bereits in seiner Familie war er als Kurprinz entgegengesetzten Einflüssen ausgesetzt gewesen. Während sein Vater konsequent alles Reformatorische unterdrückte und 1543, ein Jahr vor seinem Tod, seine Söhne testamentarisch verpflichtete, dem alten Glauben treu zu bleiben, hatte seine Mutter bereits 1527 an einem lutherischen Abendmahl teilgenommen. Vier Jahre nach dem Tod seines Vaters wandte sich Joachim II. der neuen Lehre zu. Am 1. November 1539 nahm er in der Nicolai-Kirche zu Spandau erstmals an einer lutherischen

Abendmahlsfeier teil. Das bedeutete für Brandenburg den Beginn der Reformation. Der märkische Adel bekannte sich wenige Wochen später geschlossen zu Martin Luthers Lehre.

Die Einführung der Reformation in der Kurmark traf in eine Zeit, in der – dem europäischen Prozess entsprechend – das Ziel verfolgt wurde, auch im Kurfürstentum Brandenburg den Ständestaat abzuschaffen und den absolutistischen Staat zu etablieren. Bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts entsprach es der Politik Joachims I., die öffentlichen und die privaten Rechte des Landesherrn zu einer umfassenden Staatsgewalt zu bündeln. Durch die Einführung der Reformation unter Joachim II. wurde dieser Weg auf kirchlichem Gebiet fortgesetzt. An die Stelle der allgemeinen bischöflichen Kirchenverfassung trat die landesherrliche Verfassung, die Kirchengewalt des Kurfürsten wurde zur tatsächlichen Kirchenhoheit ausgebaut und er übernahm kirchliche Aufgaben der Fürsorge und der Seelsorge, denn – so Joachim II. – *„als landesfürst haben wir uns schuldig erkannt, nicht allein das zeitlich beste der untertanen an leib und seel, sondern auch deren seelenseligkeit nach allem vermögen fördern zu müssen“*.³

Den Übergang von der bischöflichen Verfassung zur reformatorischen territorialstaatlichen Kirchenverfassung vollzog der Kurfürst in drei Schritten. Im Jahre 1540 erließ er die neue kurmärkische Kirchenordnung. Er setzte die Visitationskommission ein, eine kommissarische Verwaltungsbehörde, die in den Jahren 1540 bis 1545 tätig war. Und im Jahre 1543 errichtete er das Konsistorium, die kirchliche Zentralbehörde, die zuständig war für alle Fragen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtssprechung. Dabei agierte Joachim II. als politisch denkender und handelnder Landesherr überlegt und vermittelnd. Zeit seines Lebens war er bemüht, einen friedlichen Ausgleich zwischen Altgläubigen und den Anhängern der neuen Lehre herbeizuführen. Dass sein Weg der „königliche Weg der Mitte“ war, zeigte sich auch bei der Entwicklung der märkischen Kirchenordnung. Die Priesterehe, das Abendmahl in beiderlei Gestalt, Luthers Katechismus und die Lehre von der Rechtfertigung wurden aufgenommen, die überkommenen religiösen und liturgischen Bräuche wurden jedoch geschont.

Bereits im November 1539, direkt nach seinem ersten Abendmahlsgang, setzte der Kurfürst eine Kommission unter seiner Leitung ein, die eine neue Kirchenordnung erarbeitete. Diese sollte der allgemein erhofften Kirchenreform dienen und fußte zu großen Teilen auf der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 und der Sächsischen Kirchenordnung von 1539, aus denen große Partien die Lehre betreffend wörtlich übernommen wurden. Die Vorrede verfasste Joachim II. selbst, er nahm aber auch sonst Einfluss bis in einzelne Formulierungen. In der Kirchenordnung fällt die starke Betonung des

landesherrlichen Rechts in allen Bereichen der Kirche auf. Damit sicherte sich Joachim II. weitgehende Befugnisse in der Aufsicht der Kirche, das letzte Entscheidungsrecht in allen Glaubensfragen und das alleinige Verfügungsrecht über das kirchliche Vermögen. Im Dezember ging Martin Luther ein Entwurf dieser Kirchenordnung zu, die er begutachtete und positiv beurteilte. Die Vorrede, so schrieb er, „*gefelt mir vber die masse wol*“. Die Lehrartikel fanden seine Zustimmung. Das Einhalten der vom Kurfürsten hoch geschätzten feierlichen Zeremonien und Gebräuche wie Prozessionen und Sakramente nahm Luther zwar hin, merkte aber an, sie sollten in der Kirchenordnung nicht vorkommen. Seine Kompromisslinie macht Luther in dem Schreiben an Georg Buchholzer deutlich: „...*darauf ist dies mein Rat: Wenn euch euer Herr, der Markgraf und Kurfürst will lassen das Evangelium Jesu Christi lauter, klar und rein predigen ohn menschlichen Zusatz und die beide Sacrament der Taufe und des Leibs und Bluts Jesu Christi nach seiner Einsetzung reichen und geben, so gehet in Gottes Namen mit herumb und tragt ein silbern und gülden Kreuz und Chorkappe oder Chorrock von Sammet, Seiden oder Leinwand ...*“⁴

Auf dem Landtag im März 1540 wurde die neue Kirchenordnung als Landesgesetz verordnet. Obgleich die zwei weltlichen Stände, die Städte und der Adel, die Einführung der Reformation unterstützten und der Kurfürst ihrer Zustimmung nicht bedurfte, erwarb er die Billigung der Stände auch durch Zugeständnisse, denn er benötigte ihre Hilfe bei der Tilgung der erdrückenden landesherrlichen Schulden. Joachim II. war bekannt für seine verschwenderische Hofhaltung und seine prachtvollen Bauten. 1538 begann er mit der Errichtung des alten Schlosses in Berlin, daneben ließ er Lust- und Jagdschlösser in Potsdam, Köpenick und weitere in der Mark bauen. Er förderte die schönen Künste und die Wissenschaften, und unter seiner Regierung entstand durch Christoph Weis, Buchdrucker aus Wittenberg, 1539 die erste Buchdruckerei in Berlin.⁷ Dass sich die kurfürstlichen Schulden im Jahre 1540 auf über 1 Million Gulden beliefen – 1 Gulden entsprach rund 2,5 Gramm Feingold – lag neben der verschwenderischen Wirtschaftsführung auch am Fehlen eines geordneten staatlichen Steuersystems, begründet in der ständischen Struktur der Mark Brandenburg.

Zur Begleichung der erdrückenden Schuldenlast leitete der allgemeine Landtag im März 1540 das ständische Kreditwerk ein. Die Städte übernahmen es, 445 000 Gulden gegen Zugeständnisse wirtschaftlicher Natur aufzubringen, die ihnen Einkünfte sicherten. Und der Adel beglich gegen die Zusicherung weitgehender Rechte, die seine Stellung gegenüber dem Landesherrn deutlich stärkten, Schulden in Höhe von 700 000 Gulden. Dabei ging es dem Adel nicht nur darum, den Zuwachs an landesherrlicher Macht einzuschränken, er verlangte die Zusicherung, Stifte und Klöster als Einrichtungen zu erhalten. Denn nahezu alle

Vertreter der Stände hatten Familienmitglieder in den Klöstern, die versorgt bleiben mussten. Joachim II. musste zugestehen: „*Nachdem auch den stendenn und sonderlich denen von der ritterschafft an den bisthumen, clostern unnd comptereien etwas gelegenn in erwegung, das sie ihre kinder und gefreunten darinn unterbringen unnd unnterhalten, sol in solchenn geistlichen guttern und iren zugehorungen keine unbillliche voranderung vorgenommen werden, dadurch die ehre des Allmechtigenn geschmellert.*“⁶⁵ Das blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Ausgestaltung des landesherrlichen Kirchenregimentes. Auch die Bischöfe von Havelberg und Lebus, Busso II. von Alvensleben und Georg von Blumenthal, traten auf dem Landtag als entschiedene Gegner der Kirchenordnung auf. Joachim II. hatte den weltlichen Ständen Zugeständnisse gemacht, und nun verhielt er sich auch den Bischöfen gegenüber kompromissbereit. Die Neuordnung der Kirche machte zunächst vor deren Stiftsgrenzen Halt.

Nach Beschluss und Genehmigung der märkischen Kirchenordnung konnten die Visitationen beginnen und das Vermögen der Kirchen und Klöster erfasst werden. Mit der Durchführung der drei Generalkirchensitationen (1540-45; 1551-52; 1557-58) beauftragte Joachim II. seinen Kanzler Johann Weinlöben, der in dem Ruf stand, ein gerecht denkender Mensch zu sein. Ihm zur Seite standen der Generalsuperintendent Jakob Stratner und der Propst von Berlin, Georg Buchholzer. Ihre Aufgabe war es, die lutherische Lehre in die Gemeinden und in die Klöster zu tragen.

Aus dem Visitationsprotokoll des Klosters Heiligen Grabe (1542)

Ist alhie im kloster zum Heiligen-Grabe ein pfar, die haben domina vnd conuent zu jeder zeit den pfarhern ad vitam verlihen vnd haben solchs von alters die probst selbs oder ire cappellan bestellet vnd die probstei zur wonung gehabt. Vnd hadt der probst wegen der pfarren kein sonderlich auffheben gehabt, hadt den viertzeitten-pfenningk gehabt, vnd ist kein dorff hier ingepfarret, sondern hadt gemeinlich 2 cappellan alhie gehalten, welche alterna vice parochiam in Dechow curauerunt vnd wirt bericht, das sie davon nichts gehabt. Vnd haben die 2 cappellan ir wonung in den cellen in der probstei gehabt, haben freien thisch, als 2 maltzeit vnd schlaffdrunck in der probstei gehabt vnd jerlich zu besoldung 40 β stend. Dem probst ist auch zu jedem mal, wan ein jungfer ingesegenet, ein puntt von derselbigen jungfer freundschaftt vnd jedem cappellan 5 β gegeben wurden. Hadt alhie in der grossen kirchen 2 lehen, Annae vnd Petri et Pauli, aber in der newen kirchen keins. Des lehens Annae ist patron Henningk Holstein, ist itzo possessor Er Joachim Freistein, hadt ein eigen heu β lein bei der grossen kirchen, den kelch vnd pacifical hadt die jungfer Hipololita Rors, welchs die zu jeder zeit possessori verreichet vnd wider zu sich in (ver)warung nympt. Desgleichen hadt die jungfraw die ornatt auch bei sich, weis aber nit, wie viel. Hadt jerlichs

einkommens 15 fl, der gybt Henningk Holstein 10 fl auff Michaelis, die andern 5 fl gybt her Egebert Gans, her zu Puttlist, es pflegt sie aber obgamelte jungfraw zu heben vnd dem possessori zu verreichen.⁶

Weinlöbens Protokolle belegen, dass diese Aufgabe sich dort als besonders schwierig erwies, wo die Klostersgemeinschaften nicht dem Zerfall bedroht waren und sie noch ihren Ordensregeln folgten. Denn die Anerkennung der neuen Kirchenordnung verlangte die Abkehr von dem Ordensgelübde, das für viele Nonnen und Mönche zum eigentlichen Lebensinhalt geworden war. Daher trafen die Visitatoren auch auf Widerstand aus Gewissensnot.

Der Kurfürst beanspruchte – wie es die märkische Kirchenordnung vorsah – die Führung der brandenburgischen Kirche in rechtlichen Angelegenheiten wie auch bei Glaubensentscheidungen und das Verfügungsrecht über das Vermögen der Kirche. In den Städten und Dörfern diente das Vermögen der Besoldung der Geistlichen, dem Unterhalt der Schulen und es wurde für die Armenkasse verwandt. Das beträchtliche Vermögen der Klöster sollte jedoch dem Landesherrn zufließen, so, wie es in vielen evangelischen Territorien üblich war. Instruktionen bezüglich der Visitationen enthielt die kurmärkische Kirchenordnung nicht. Den Visitationsprotokollen ist zu entnehmen, wie die Kommissionen vorgingen, worauf sie in den Gemeinden achteten und welche Fragen sie stellten. Gut durchdacht und durch schriftliche Anweisungen vorbereitet verlief die Visitation der Klöster. Ein Schriftstück des Kanzlers Johann Weinlöben belegt, dass Joachim II. bereits vor seinem öffentlichen Bekenntniswechsel 1539 plante, durch Visitationen den Besitz der Klöster mit ihren Gütern, Vermögen, Inventaren und Barschaften zu erfassen und darüber zu verfügen. Allerdings war die Geldnot des Fürsten derart drängend, dass er nicht warten konnte, bis er aus dem eingezogenen Klostersgut und aus der Steuererhebung der Stände Gewinn ziehen konnte. Verpfändungen von Klöstern, unter anderen von Heiligengrabe, Chorin, Himmelfort und Spandau, sollten kurzfristig die drängendste Geldnot lindern.

Aus dem Visitationsprotokoll des Dorfes Techow, heute Heiligengrabe (1542)

Diesse pfar ist von alters mater vnd das jungfrawenkloster zum Heiligen-Grabe filia, vnd ist solche pfar nuhnmehr vber menschen gedencken aus dem kloster durch ein cappellan curiret wurden; weis nihemandt zu berichten, ob ein pfarhoff, hufen oder anders da gewest, so zur pfarren gehort habe, allein das das ruchtbar, das Dechow mutter vnd das kloster filia, dar zu vermutten, das die thochter die mutter auch so lebendig geerbet habe; dan das ist gewis, das die jungfern des klostere von jeder hufen 1 schfl, macht 48 schfl gersten vnd vier zehendt gersten, desgleichen auch von jeder hufen 2 ß stend. Also auch den viertzeitten

hadt von alters der probst genuhmmen, es ist auch wol zu vermutten, das die 6 hufen, so itzo zu den kossettenhoffen gelegen, ettwan zum pfarhoff gehört vnd die kossetenstedt auch eintheils der pfarhoff gewesen sein. Item von jeder thodtenleichen, sol der pfarher oder cappellan 12 pfenningk, von der brautt zu trawen 1 gr, also auch von der kindelbetterschen intzuleidten 1 gr haben sampt der maltzeit vnd den opfer.⁷

Die konfliktreiche Einführung der Reformation in dem Zisterzienserinnenkloster Heiligengrabe steht in diesem großen Zusammenhang kurfürstlicher Landespolitik, die das Ziel verfolgte, in der Mark Brandenburg das landesherrliche Kirchenregiment durchzusetzen. Als die Visitationen begannen, war die Reformation noch nicht bis in das Kloster Heiligengrabe vorgedrungen. Noch im Jahre 1532, als trotz der Verbote Joachims I. Luthers Schriften bereits in Brandenburg Verbreitung gefunden hatten, ließ die Äbtissin Anna von Rohr 15 Tafelbilder über eine vermeintliche Hostienschändung malen, die nicht nur das herkömmliche katholische Sakramentsverständnis zum Ausdruck brachten, sondern auch die Wallfahrt zum Kloster fördern sollten. Im Januar 1542 erreichte das Kloster eine Nachricht, die einen langjährigen Konflikt mit dem Landesherrn auslöste. Der Hauptmann des Landes Ruppin und Patron des Klosters Heiligengrabe, Curt von Rohr, überbrachte der Äbtissin Anna von Quitzow die Nachricht, dass das Kloster an Erasmus von Retzdorff auf Lebenszeit verpfändet worden sei. Von Rohr sah die Verschreibung als existenzgefährdend für das Kloster an und riet der Äbtissin und dem Konvent, Widerstand zu leisten. Er selbst rief die Prignitzer Ritterschaft zu einer Zusammenkunft in Perleberg auf. Den Teilnehmern, zu denen auch sein Bruder Berndt von Rohr, Achim von Winterfeld und Dietrich von Quitzow zählten, berichtete er von der Verpfändung des Klosters, in der er einen Wortbruch des Kurfürsten sah. Schließlich habe dieser versprochen, *„Dat de closter by all ehren gereicheit und privilegen scholde bliven, alße prowesthe anthonemenn, affthoseitten und renkenshop tho dondhe, wy van olders isth gewesen.“*⁸

Erasmus von Retzdorff versuchte ein Jahr lang vergeblich, sich des Klosters zu bemächtigen; die Klosterfrauen verweigerten ihm erfolgreich das Betreten. Ihm fehlte hierbei die Unterstützung des Kurfürsten, der wegen eines Ungarnfeldzugs den größten Teil des Jahres 1542 der Mark Brandenburg fernblieb. Schließlich sah der Kurfürst von der Einweisung von Retzdorffs ab und verschrieb das Kloster ausgerechnet an den Wortführer der Perleberger Versammlung, den Patron des Klosters Curt von Rohr. Als Sicherheit für 5000 Gulden zu je 12 Silbergroschen, geprägt in den vier Städten Lübeck, Wißmar, Hamburg und Lüneburg, erhielt von Rohr das Recht, zehn Jahre lang das Kloster Heiligengrabe mit den zugehörigen Dörfern und allen Diensten, Pachten und Zinsen zu nutzen. Die Verpfändungsurkunde enthielt die Auflage, *„das ehr die junkfern so noch dorinnen vorharren werden soll die zeit ihres lebens mit notturftieger vorsorgung wie sie*

*hieruoren gehapt vnd probste von alters her gethann und nicht mehr*⁶⁹ auszustatten. Damit sollte das Kloster jegliche wirtschaftliche Unabhängigkeit verlieren und alle Einnahmen, die bisher der Äbtissin und dem Konvent zugestanden hatten, an Curt von Rohr fließen. Die Klosterfrauen würden, solange das Kloster noch Bestand hatte, in völliger Abhängigkeit von diesem leben. Die Formulierung der Auflage *„die junkfern so noch dorinnen vorharren“* mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen, verdeutlicht die Politik des Kurfürsten. Die Klöster als Einrichtungen wurden zunächst nicht angetastet, sie verloren jedoch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, und es war ihnen nicht erlaubt, Neuzugänge aufzunehmen. Somit wurde auch auf die Auflösung des Klosters Heiligengrabe hingearbeitet.

Erneut reagierte Anna von Quitzow mit heftigem Protest und mit tatkräftigem Widerstand. Die streitbare Äbtissin war gewillt, mit allen Mitteln für den Erhalt der klösterlichen Lebensform wie auch des Konventes und seiner wirtschaftlichen Sicherstellung zu kämpfen. Eine kurfürstlichen Kommission versuchte am 20. März 1543 vergeblich, Curt von Rohr als Klosterhauptmann einzusetzen. Auch die kurfürstliche Visitationskommission, die am 28. März 1543 das Kloster aufsuchte, konnte zwar das Inventar aufnehmen, zog aber nach 4 Tagen zäher Verhandlungen weitgehend unverrichteter Dinge wieder ab. Für Anna von Quitzow war von besonderer Bedeutung, dass die Ordensregel bedroht war. Daher versprach sie und mit ihr der Konvent, die Messe aufzugeben. Allerdings wollten sie an den Horen festhalten und beriefen sich auf Gewissensnot, denn sie hatten bei ihrem Eintritt in das Kloster vor Gott ein Gelübde abgelegt und erklärten, „lieber zeitliche Strafe als ewige Pein“ erdulden zu wollen.¹⁰ Obgleich von Rohr den Klosterfrauen die Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes versprach und sich mit seinem Erbgut für den Bestand des Klosters verbürgte, zeigten sie kein Entgegenkommen und verweigerten von Rohr das Betreten des Klosters.

Das Jahr 1543 war gekennzeichnet durch vergebliche Versuche, Curt von Rohr in seine Rechte als Klosterhauptmann einzusetzen. Auch die Versuche, seinen Vogt Claus von Dase als Vertreter einzuführen, endeten in handgreiflichen Auseinandersetzungen. Von Dase wurde von den Nonnen durch Stockschläge und Steinwürfe aus dem Kloster verjagt und sogar mit Totschlag bedroht. Weder Forderungen kurfürstlicher Abgesandter noch Schlichtungsversuche Perleberger Geistlicher und Pritzwalker Ratsleute konnten die Äbtissin und den Konvent zur Aufgabe bewegen. Auch das Angebot des Kurfürsten, überbracht durch den Vogt Heinrich von Britzke, die Nonnen könnten im Kloster leben bleiben, wenn sie dieses mit allen Wertgegenständen übergeben würden, brachte keine Lösung. Die Nonnen verweigerten die Herausgabe der Klostergüter mit der Begründung, sie dürften nicht Gottesgut in weltliche Hände geben. Damit eskalierte der Konflikt zwischen dem Kloster und

dem Kurfürsten. Am 19. Mai 1543 erschien Thomas Nickel mit 700 bewaffneten Bürgern aus den Orten Gransee, Kyritz, Perleberg, Pritzwalk, Ruppín und Wusterhausen vor dem Kloster, um die Klosterfrauen zu zwingen, Curt von Rohr als Klosterhauptmann anzuerkennen und die Einweisung von Claus von Dase hinzunehmen. Das Kloster wurde ultimativ aufgefordert, alle Schlüssel, Siegel und Urkunden auszuliefern. Sollte sich das Kloster weigern, würde es mit Gewalt genommen und einige hundert Mann Besatzung in das Kloster gelegt, drohte Nickel. Die Nonnen blieben bei ihrem Widerstand und berichteten: *„Da sent wi jungcfrowen ehn allein entiegen ghan ahn allen erdischen trost.“*¹¹ Nickels Befehl, die Klosterpforten mit Gewalt zu öffnen, widersetzten sich nun die bewaffneten Bürger, und so scheiterte auch dieses Unternehmen.

Der Oktober 1543 brachte eine weitere Stufe der Eskalation. Der Widerstand der widerspenstigen Nonnen sollte erneut mit Gewalt gebrochen werden. Angeführt von den kurfürstlichen Hauptleuten Hans von Minden und Hans von Schlowenborg belagerten Landsknechte das Kloster. Die Nonnen wurden im Kloster eingeschlossen, die Versorgung mit Lebensmitteln unterbunden. Ihnen war es erlaubt, das Kloster zu verlassen und zu ihren Verwandten zu gehen, die Rückkehr in das Kloster war ihnen jedoch nur mit Zustimmung des Kurfürsten möglich. Das Kloster sollte verlassen oder ausgehungert werden. Nun wandte sich die Äbtissin hilfesuchend an den Prignitzer Adel.

Ein gewichtiger Grund für den anhaltenden und letztlich für den Erhalt des Klosters erfolgreichen Widerstand der Heiligengraber Klosterfrauen lag in der unterstützenden Parteinahme der Ritterschaft. Im Oktober 1543 versammelte sich der Adel aus der Altmark, der Prignitz und dem Land Ruppín zu einem Adelstag in der Elbstadt Werben, *„zugedenken die beschlossen unnd unbeschlossen uff dem land von der ritterschaft auß der Alten Mark, Prignitz unnd auß dem land zu Ruppín des suntags nach Luce zu Werben einzukommen und k.f.g. zu Brandenburgk landtschoß halbenn entliche handlungen unnd abschieds zu gewartenn“*.¹² Unter der Leitung von Busso von Bartensleben, Dietrich von Quitzow dem Älteren und Matthias von Blumenthal sollten Finanz- und Steuerfragen erörtert werden. In diese Versammlung trat eine Abordnung von vier Klosterfrauen. Sie überreichten Bittschriften und führten Klage gegen das Aushungern des Klosters. Dietrich von Quitzow, der Bruder der Äbtissin, ergriff das Wort. Er erinnerte an die Zusagen des Kurfürsten, die Klöster als Einrichtungen zu erhalten, und warf dem Kurfürsten Wortbruch vor. Der Werbener Adelstag nahm Partei für das Kloster und stellte die Versorgung des Klosters sicher. Er wandte sich brieflich an den Kurfürsten und erinnerte ihn an seine Zusicherung, den Klöstern ihre Freiheiten zu lassen. Auf diese Zusage hin hätten sie die Tilgung von 700 000 Gulden übernommen. Auf zwei weiteren Versammlungen in Dobberkau noch im Oktober 1543 und in

Seehausen/Altmark am 3. November 1543 beriet der Adel erneut über die Steuerschulden, die er gegenüber dem Kurfürsten eingegangen war und beschloss, dem Kurfürsten die Steuern zu verweigern, sollte das Kloster Heiligengrabe seine Freiheiten und Privilegien nicht behalten. Den Kurfürsten wies der Adel erneut daraufhin, dass dieser sich verpflichtet habe, in Entscheidungen über die Klöster die Stände einzubeziehen.

Auf das Schreiben aus Werben, unterschrieben und gesiegelt von allen Teilnehmern des Adelstages, reagierte Joachim II. mit Empörung. Der Kurfürst sah in der Versammlung unrechtmäßiges Vorgehen der Prignitzer Ritterschaft, eine Missachtung seiner Rechte. Denn es sei sein Vorrecht, so der Kurfürst, Ständetage einzuberufen oder zumindest zu bewilligen. Den Werbener Adelstag bezeichnete er als „*unzimliche, heimliche und meuchliche convertikel*“⁴³. Er ließ alle Teilnehmer anhand der Siegel feststellen und lud sie zur Klärung der Angelegenheit für den 15. November 1543 nach Cölln vor. Ein vierter Adelstag folgte in Bismarck, ein Zeichen für die gespannte Lage zwischen Kurfürst und Adel, und dieser beriet nun über die Vorladung des Kurfürsten. Der Adel reklamierte für sich das Recht, ohne Einladung des Kurfürsten zur Beratung ständischer Angelegenheiten zusammentreten zu können. Um die eigene Sicherheit besorgt verlangte er freies Geleit nach Cölln und zur Vorbereitung eines gemeinsamen Auftretens vor dem Landesherrn eine Verschiebung des Vorladungstermins. Der Kurfürst, auf eine Lösung bedacht, versuchte zunächst, den Adel durch Verhandlungen zum Einlenken zu bewegen. Er wies die Prignitzer darauf hin, dass das Drohen mit Steuerverweigerung ein schweres Vergehen sei, und vertagte die Vorladung auf den 30. November 1543, allerdings verbunden mit der Androhung, bei Nichterscheinen den Adeligen ihr Lehen abzuerkennen.

Auf einer erneuten Zusammenkunft der Ritterschaft im November 1543 in Salzwedel kritisierten Gesandte Joachims II. die Adelstage in Werben, Dobberkau, Seehausen und Bismarck als „unrechtmäßige Convertikel“. Sie verteidigen die Verpfändung des Klosters an Curt von Rohr und das Vorgehen des Kurfürsten gegen die widerständigen Nonnen als rechtmäßig. Der einlenkende Adel erklärte sich bereit, die Steuern zu zahlen, bat aber um eine weitere Vertagung der Vorladung nach Cölln. Die Aussichten auf Steuereinnahmen bewogen den Kurfürst, die Anhörung erneut zu vertagen. Als aber dieser Termin erneut verstrich, ohne dass der Adel der Vorladung folgte, setzte der Kurfürst ein Ultimatum. Der Adel müsse binnen 14 Tagen der Vorladung nach Cölln folgen und am 10. Januar 1544 erscheinen, ansonsten werde er gegen sie als mutwillige und ungehorsame Untertanen vorgehen. Doch auch dieses Machtwort verhallte ungehört.

Während der Adel mit dem Landesherrn stritt, gestaltete sich das Leben im Kloster zunehmend schwierig. Kleinode, Schmuck, Akten und Urkunden waren von den Nonnen aus dem Kloster entfernt und in Verstecke verbracht worden, so nach Hamburg, und gingen z.T. für immer für das Kloster verloren. Und obgleich Lebensmittel ins Kloster geschickt wurden, litten die Klosterfrauen Mangel und es fehlte an Brennholz. Adelige Familien holten ihre Töchter und Schwestern aus dem Kloster, das sich zunehmend leerte, und der Konvent führte Klage, es seien Klosterfrauen an Hunger und Sorge verstorben. Der Widerstandsgeist der Äbtissin und der verbleibenden Klosterfrauen war ungebrochen. Zwar schrieben sie Bittbriefe an den Kurfürsten und baten ihn um die Erlaubnis, die Lebensmittelsendungen ihrer Freunde ins Kloster einzulassen, doch enthielten die Briefe keinerlei Zugeständnisse. Auch der Prignitzer Adel war noch nicht zum Einlenken bereit. Ende Januar schickte die Ritterschaft Joachim II. eine umfangreiche, juristische Denkschrift, erstellt von drei Wittenberger Professoren, in der die Rechtmäßigkeit der Adelstage und die Interessen des Klosters ausführlich begründet wurden. Der Kurfürst reagierte mit einer erneuten ultimativen Vorladung, der nun endlich gefolgt wurde. Am 7. und am 16. März 1544 fanden klärende Treffen statt, und der Adel leistete Abbitte für sein widerständiges Verhalten.

Der Konflikt zwischen dem Kurfürsten und dem Kloster war damit noch nicht beigelegt, wie ein Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten und der Äbtissin vom Oktober 1544 belegt. Anna von Quitzow wandte sich an Joachim II. mit der Bitte, alle Klosterfrauen nach Heiligengrabe zurückkehren zu lassen. Die Bitte war verbunden mit einer heftigen Klage über die Behandlung des Klosters, das unterdrückt und beraubt worden sei, weil es zu dem alten Glauben stehe. Der Kurfürst lehnte weitere Verhandlungen mit dem Kloster schroff ab und begründete dieses mit dem Vorwurf, dass Anna von Quitzow zeitweilig in der Residenz des katholisch gesinnten Bischofs von Havelberg, Busso von Alvensleben, wohne. Der Briefwechsel zeigt, dass der erbitterte Widerstand der Äbtissin und der Klosterfrauen Unterstützung und geistlichen Rückhalt durch den Bischof gefunden hatte, der entschiedener Anhänger des Papstes und der katholischen Kirche geblieben war und durchgesetzt hatte, dass in seinen Bistum zu seinen Lebzeiten der katholische Gottesdienst beibehalten wurde.

Von der Verschreibung des Klosters an Curt von Rohr ließ sich der Kurfürst durch die Streitigkeiten nicht abbringen. Am 18. Mai 1546 erneuerte er die Verpfändung urkundlich und verschrieb das Kloster an Curt von Rohr auf Lebenszeit. Der Kurfürst behielt sich aber vor, jederzeit durch Rückzahlung der geliehenen 5000 Gulden das Kloster zurückzuerhalten. Im März 1549 wurde durch die Vermittlung der Familie von Quitzow der Konflikt zwischen dem Kloster und dem Kurfürsten endgültig beigelegt. Die streitbaren Klosterfrauen hatten Wesentliches für Heiligengrabe erreicht. Das Kloster wurde nicht wie viele andere aufgelöst,

sondern bestand als evangelisches Kloster weiter, und der Kurfürst schrieb der Äbtissin: *„Dagegen wir der Domina und Junkfrawen gemelts Closters vorgundt und nachgegeben, wider in das Closter Zuziehen, Dasselbige mit ordenspersonen vnd sonst wie vor alters Zu halten vnd zubestehn. Auch durch sich vnd ire nachkommenden des Closters guther Dorffer, pachte, Renthe, vnd Zinß vnser und maniglichs vngehindert zu irem und des Closters notturfft vnd Vntherhaltung zu gebrauchen, zu haben.“*⁴ Aber sie hatten auch deutliche Zugeständnisse zu leisten. Die Absprachen zwischen der Äbtissin und dem Kurfürsten, die den Konflikt beendeten, wurden vertraglich festgehalten und am 5. Oktober 1549 beurkundet. Darin verpflichtete sich das Kloster zum Gehorsam gegenüber dem Landesherrn, erkannte die evangelische Kirchenordnung an und übernahm die Zahlung der 5000 Gulden an den Kurfürsten, für die das Kloster an Curt von Rohr verpfändet worden war. Im Gegenzug gestattet Kurfürst Joachim II. den Klosterfrauen, in das Kloster zurückzukehren. Der Konvent gelangte in den Besitz und die Rechte der Klostergüter, die er nun wieder nutzen konnte, und der Kurfürst stellte fest: *„Das Heylge Grab hath sich mith uns vorthragen und mit gelde abkaufft.“*⁵ Am 17. Mai 1549 kehrten die Klosterfrauen in großer Feierlichkeit und unter Gesang in das Kloster zurück. Seit diesem Jahr wurde dieser Tag als Klostereinzugsfest begangen. Über Jahre blieben die Klosterfrauen noch bei ihrer Ordenskleidung und den Ordensregeln, auf die sie ihr Gelübde abgelegt hatten, auch wenn dieses durch die neue Kirchenordnung aufgehoben worden war.

Im Rückblick auf den Konflikt stellen sich die Ereignisse bei der Einführung der Reformation in dem Kloster Heiligengrabe heute als ein komplexes Gemenge dar, in dem sich seitens des Landesherrn politisches Machtstreben und finanzieller Eigennutz mit dem großen Ziel vermischten, der reinen unverfälschten Glaubenslehre in der Mark Brandenburg den ihr gebührenden Stellenwert einzuräumen. Die Auseinandersetzungen des Adels mit dem Kurfürsten um das Kloster Heiligengrabe hatten das Ziel, eine sichere Versorgungsstätte für unverheiratete Töchter und Schwestern zu erhalten und das Machtstreben des Landesherrn zu begrenzen. Der Kampf der Klosterfrauen zeugt sowohl von Glaubenstreue, von Gewissensbindung und von innerer Erfüllung im klösterlichen Leben wie auch von dem Bestreben, das geistliche Leben materiell abzusichern. Durch ihren Kampfgeist wurde der Grundstein gelegt für eine Entwicklung, die eine bis heute lebendige Geschichte christlichen Frauenlebens im Kloster Heiligengrabe ermöglichte. Noch immer untersteht das Kloster der geistlichen Führung einer Äbtissin und beherbergt einen Frauenkonvent, der das Kloster trägt, die Tradition des „Ora et labora“ lebt und ihr neue, zeitgemäße Ausdrucksformen verleiht. Die Kontinuität von 700 Jahren geistlichen Frauenlebens in Heiligengrabe ist maßgeblich auch ein Erfolg der streitbaren Äbtissin und der widerspenstigen Nonnen.

Transskription der Verpfändungsurkunde¹⁶ von 1543

Wir Joachim von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg Des Hey Rö Reichs Ertz Camerer vnd Churfurst Zu Stettin Pomern Der Cassuben Wenden vnd zu Slesien Zu Crossen Hertzog Burggraß Zu Nurnberg vnd Furst Zu Rugen

Bekennen vnd thun Kunth öffentlich vor vns Vnser Erben vnd sonst Jedermeniglich Das vns vnser Hauptman Im Lande Zu Ruppin Radt vnd lieber getrewer Curth Rohr funff tausend gulden an Silber groschen der vier Stett Lubeck Wißmar Hamburg und Luneburger schlags und gepregs allewege Zwolff vff ein gulden gewehredt Zehen Jar lang Die nechsten Zu haben und Zu geprauchten fur gestrackt vnd dar gelihen, Darauf Haben wir vns der vertzinsung vnd abenutzung halben mit Ime vereinigt vnd vorglichen wie folgett, Also das Ehr vnd seine Erben Das Closter zum Heyligen Grabe mit allen vnd Jeden desselbigen Zu gehorungen Derffern Nutzungen gnaden pachten Zinsen Dinsten und gerechtikeitenn nichts außgeschlossen, Wie solches alles heuern von dem probst Domina vnd vorsamblung des Capittels doselbs bishero gehapt Die Zehenn Jar nechst volgend so lang die funfftausend gulden bey vns stehen soll Innehaben besitzen genießen vnde geprauchten, Doch das ehr oder seine Erbenn die Junkfern so noch dorinne vorharren werden soll Die Zeit Ihres lebens mit notturfftiger versorgung wie sie hieruoren gehapt vnd probste von von alters gethann und nicht mehr So wollen wir uns aller ablager vor vnser person Vnnd die vnsern außerbhalb es unsere Jeger vf vnsern baurlich schierm Ruden samblen vnd do benächtigen wurden Wurde auch In dieser Zeit der zehen Jar einehr anlage vff die Closter zu vnsern gebruden gescheen, der soll ehr auch von disem Closter frey sein, vnd Zu ausgang der zehenn Jar sollen vnd wollen wir oder Vnsre Erben der funfftausend gulden In genutz und werde wie abgesacht widerumb abgeben Do Jegenn soll ehr und seine Erben hin wider vorpflicht sein vns oder vnsern Erben das Closter Gantz vnd gar mit aller vnd Jeder seiner Zu gehorung an Dorffern Zinsen Dinsten pechten vorwerken und allem andern In massen Er das Itzo bekommen oder hernach dartzu gelegt wurde widerumb abzutretten und einzureinnen, doch vnschedlich der gerechtikeit so ehr vnd sein Bruder oder ihre Erbenn vorvinden daran Zu haben vnd vorweisen können

Wir geben Ime vnd seinen Erben auch hiemit gewald vnd macht, das ehr In dem Closter oder Zu geherigenn Dorffern, felden pusthen vnd heiden moge In solcher frist Zu Bawen vnd mehr nutzung Zu machen. Vnd weiß ehr also verbawett sol Ime vnd seinen Erben In der ablosung der funff tausend gulden nach gewöhnlicher Wirderung zweier unser Rethe vnd zweier seiner vnd seiner Erben Freunde auch widerstattett vnd abgegeben werden

Das wir vnd vnser Erben aber die ablosung solcher Summa vnd wirderung des gebeude außganges der Zehen Jar nicht tetten noch thun wolten, So soll doch nichts minder In sein vnd seiner Erben gefallen stehenn. Dieselbig loßkundigung von vns oder Vnsern Erben Zu furdern, vnd Zu nehmenn die wir vnd vnser Erben vff denselben fall auch Zu thun sollen

schuldig sein, allewege ein Jar Zuuoren (zuvor), Dieweile wir vnd vnser Erben und nachlommen die funff tausend gulden gemelten Curt Rorn oder seinen Erben sampt der Summa so ehr daran vorbawett nicht erlegt und erstattet ist wollen wir vnser Erben oder nachkommen Ine oder seine Erben des obgedachten Closters Zum Heyligen Grabe zusampt aller seiner Zugehorung vnd gerechtigkeiten nicht entsetzen, Sie seind denne erst und zuuoren der funff Tausendt gulden mit des gebrauch vnd der besserung gantz vnd gar vergunzt vnd bethalett, Wir wollen auch sampt vnsern Erben gedachten Rohrn und seine Erben bey offt gemelten vnsern Closter vnd aller seiner Zugehorung vnd gerechtigkeiten gnediglich thuthen vnd handhaben vnnnd schadloß halten

Alles trulich vnd ungeuerlich. Zu Vrkunth haben wir vns mit eigener hand vnderschieden Vnd Vnser sigil hieran Hencken lassen Gebenn zu Schonebeck Suntags nach Fabiani vnd Sebastiani Christi vnser sehligmachers geburt tausendt funffhundert und Im dreyundvierzigsten Jare

Joachim Kurfurst

Manu propria

Transskription der Verpfändungsurkunde¹⁷ von 1546

Wir Joachim vom gotts gnaden Marggraff zu Brandenburg Des Hayligen Romischen Reichs Ertz Camerer und Churfurst zu Stettin Pommern der Cassuben Wenden und in Schlesien Zu Crossen Herzog Burggraf zu Nurnberg und Furst zu Rugen Bekennen und thun kunt offentlich mit diesem Brief vor vns vnser Erben und nachkommen Marggraffen zu Brandenburg und sonsten pein Jdermeniglich

Nachdem wir vnserm Hauptman Im Landt zu Ruppin Rathe und lieben getrewen Curth Rorn Das Closter Zum Heiligen Grabe mitsampt allenn Dorffern so darzu gehoren vnd denselben Ein vnd Zubehorungen gnaden vnd gerechtigkeiten Zehen Jar lang widerkauflich eingethan, Darauf er uns nach laut und Inhalt voriger vfgerichten vorschreibung Funf Tausent gulden gethan, geliehen und furgestrackt, Haben wir vns von Newem derohalben ferrer mit Ime vorglichen, Vnd Ime vnd seinen Sonen umb seiner langen trewen vnd willigen Dienste willen, So er vns und vnser Herrschafft vilfaltig erzaigt noch thut, Vnd hinfurder wol thun kann, soll und magk, Darumb vnd aus besondern gnaden , domit wir Ime genaigt, bemelt Closter zum Heiligen Grabe sampt desselben zugehorendenn Dorffern, Jerliche Zins, Gult, Renthe, Pechte, Gerichte, und mit allen Zugehorungen gnaden und gerechtickaiten, die Zeit Irer leben gnediglich eingethan vorschrieben vnd zugesagt haben, Vnd wir verschreiben und zusagen Ime vnd seinen Sonen, vor vns vnser Erben vnd Nachkommen, das gedachte Closter zu Heiligen Grabe, Zeit Irer leben, dasselbig zu besitzen, zu gebrauchen, vnd geniessen sollen und mogen Alles wie obstet In Crafft und macht ditz Brieffs, Wir haben uns aber furbehalten,

das wir oder vnser Erben vnd Nachkommen zu jeder Zeit dasselbig Closter Zu vnser selbst notturfft vnd zu vnsern Handen widerumb einnehmen vnd gebrauchen mogen, Alsdan wollen wir gedachtem unserm Hauptman Curt Rorn vnd seinen Erben, Solchs ein gantz Jar Zuuorn (zuvor) vfsagen vnd die Loskundigung thun, vnd Ime vnd seinen Sonen vnd Iren Erben die bemelten Fünf Tausent gulden Zu dem wes sie daran vorbawet Haben widerumb ablegen entrichten und bezalen lassen, Alles nach vormoge voriger vorschreibung, die auch bei Vrieden und Krefften bleiben solle. Er doch gleichwol dasselbig Closter nyemands anders widerrumb einreumen und zustellen wollen Dan bemeltem Curt Rorn vnd seinen Sonen, Vor vns vnser Erben, vnd ageniglich vngehindert Vnd sonder geuerdt, Zuurkundt mit unserer aygen Handt Vntterschrieben Vnd anhangendem Daum Ringe vorsiegelt Vnd Geben zu Coln an der Sprew Dinstags nach Jubilate Nach Christi unsers lieben Herrn geburt Tausent funfhundert Und im Sechsend vierzigisten Jahre

Joachim Kurfurst

Manu propria

Transkriptionen der Urkunden: Dr. Sophie Gräfin zu Dohna, Heiligengrabe

Quellen und Literaturverzeichnis

Geheimes Preußisches Staatsarchiv

I.HA Rep. 21, Nr. 71a, Brandenburgische Städte, Ämter und Kreise, Analyse

Reformation des Klosters zum Heiligen Grabe und diesbezügliche Differenzen mit der Ritterschaft

Vol. I: 1543, März bis Juli

Vol. II: 1543, Juli bis Oktober

Vol. III: 1543, November bis Dezember

Vol. IV: 1544,

Vol. V: 1543/1544, Von den Schriften und Sachen zwischen unserem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Brandenburg und etlichen vom Adel des Klosters zum Heiligengrabe

Vol. VI: 1949, Angelegenheiten des Klosters zum Heiligen Grabe

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam

Pr.Br.Rep. 10B, Zisterziensernonnenkloster Stift Heiligengrabe

Urkunde Nr. 29 vom 21. Januar 1543, Heiligengrabe

Pr.Br.Rep. 10B, Zisterziensernonnenkloster Stift Heiligengrabe

Urkunde Nr. 30, 18. Mai 1546, Heiligengrabe

Literatur

Bautz, Friedrich Wilhelm, Busso von Alvensleben, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. I, 1990, Spalte 136, www.bautz.de

Curschmann, Fritz, Die Einführung der Reformation im Nonnenkloster Heiligengrabe. Ein Kulturbild aus der Reformations- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg, S. 33-84, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 25., hrsg. von Otto Hintze, Leipzig 1913.

Delius, Hans et al. (Hrsg), „Dem Wort nicht entgegen.....“. Aspekte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1988.

D. Martin Luthers Werke, kritische Gesamtausgabe, Weimar 1938, 624-626.

Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Band I, Teil 1 Westprignitz, Hrsg. vom Brandenburgischen Provinzialverband, Berlin 1909, 423-425.

Gundermann, Iselin, Kirchenregiment und Verkündigung im Jahrhundert der Reformation, S. 147-241, in: Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg. Hrsg. von Gerd Heinrich. Mit Beiträgen von Peter Bahl, Heinrich Besier u.a., Berlin 1999.

Friedensburg, Wilhelm, Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachim II.. Veröffentlichung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg 12. Band, I. Teil 1535-1550, München und Leipzig 1913.

Herold, Viktor, Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540-1445, in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 1925-1927, hrsg. im Auftrag des Vereins für brandenburgische Kirchengeschichte von Walter Wendland. Berlin 1925.

Herold, Viktor (Hrsg), Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und –Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Erster Band: Die Prignitz, in: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, Bd. IV, Berlin 1928.

Kieckebusch, Werner von, Chronik II des Klosters „Zum Heiligengrabe“, Potsdam 1949.

Krolzik, Udo, Joachim I., in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. III, 1992, Spalte 107-110, www.bautz.de.

Krolzik, Udo, Joachim II., in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. III, 1992, Spalte 110-115, www.bautz.de.

Riedel, Alfons Friedrich (Hrsg.), Codex diplomaticus Brandenburgensis, Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, 1. Band (Berlin 1839), VII. Das Cisterzienser-Jungfrauenkloster zum heiligen Grabe bei Techow S. 463-506.

Sehling, Emil, Die Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Band III. Leipzig 1909.

Simon, Johannes, Kloster Heiligengrabe. I. Teil: Von der Gründung bis zur Einführung der Reformation 1287-1549. Sonderdruck aus dem Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 1929.

Strohmaier-Wiederanders, Gerlinde, Geschichte vom Kloster Stift zum Heiligengrabe, Berlin 1995.

Stupperich, Robert, Die Eigenart in der Reformation der Mark Brandenburg, S. 13-30, in: Delius, Hans et al. (Hrsg.): „Dem Wort nicht entgegen.....“. Aspekte der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1988.

Vehse, Carl Eduard, Die Höfe zu Preußen. Vom Kurfürst Joachim II. Hector bis König Friedrich Wilhelm I. 1535-1740. Leipzig 1995.

von Arnim, Hermann, Märkischer Adel, in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Berlin 1989, 2. erweiterte Auflage.

von Rohr, Hans-Olof, Qui transtulit. Eine Stammreihe der von Rohr. Genealogische Studie, Hannover 1963.

Weichert, Friedrich, Geschichte der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Ein Überblick. Berlin 1966.

Wiederanders, Gerlinde, Reformation in Heiligengrabe, S. 77-85, in: Delius, Hans et al. (Hrsg.): „Dem Wort nicht entgegen.....“. Aspekte der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1988.

¹ Gundermann 1999, S. 153.

² Gundermann 1999, S. 149-154; Stupperich 1988 S. 16.

³ Sehling 1909, S. 89.

⁴ Schreiben von Martin Luther an Georg Buchholzer vom 4. Dezember 1539.

⁵ Simon 1929, S. 103.

⁶ Herold 1928, S. 184.

⁷ Herold 1928, S. 208.

⁸ Simon 1929, S. 104-105.

⁹ Wiederanders 1988, S. 79.

¹⁰ Simon 1929, S. 108.

¹¹ Simon 1929, S. 110.

¹² Simon 1929, S. 113.

¹³ Simon 1929, S. 120.

¹⁴ Riedel 1839, S. 505f.

¹⁵ Simon 1929, S. 135.

¹⁶ Urkunde vom 21. Januar 1543; Brandenburgisches Landeshauptarchiv.

¹⁷ Urkunde vom 18. Mai 1546; Brandenburgisches Landeshauptarchiv.

Veröffentlicht in:

Friederike Rupprecht (Hg.), Von blutenden Hostien, frommen Pilgern und widerspenstigen Nonnen. Heiligengrabe zwischen Spätmittelalter und Reformation, mit Beiträgen von Felix Escher, Elisabeth Hackstein, Hartmut Kühne und Dirk Schumann, Berlin 2005, S. 111-129.

